

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.393.861

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Meri Disoski, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2020 unter der Zl. 2399/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EU-weite Ratifizierung der Istanbul-Konvention“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche konkreten Schritte planen Sie, um die EU-weite Ratifizierung der Istanbul Konvention voranzutreiben?*
- *Sind Sie im Austausch mit jenen EU-Minister*innen, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben?
Wenn ja, wie gestaltet sich der Austausch? Wie sehen die bisherigen Ergebnisse aus?
Wenn nein, ist ein solcher Austausch geplant?*

Der Kampf gegen Diskriminierung und gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein langjähriges Anliegen der österreichischen Außenpolitik und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) unterstützt auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Maßnahmen, um die Situation von Frauen und Mädchen durch konkrete Maßnahmen zu verbessern. Die möglichst umfassende Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul Konvention“) durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie durch die EU selbst hat für Österreich große Priorität. Entsprechend hat Österreich die Konvention bereits am 14. November 2013 als einer der ersten Staaten ratifiziert und auch eine Vorreiterrolle für das rasche Inkrafttreten der Konvention, das schließlich am 1. August 2014 erfolgt ist, eingenommen. Im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 setzte sich das BMEIA besonders für eine Ratifizierung der Istanbul Konvention durch die EU ein. Es gilt dafür jedoch als erforderlich, einen „common accord“ der EU-Mitgliedsstaaten zu erzielen, das heißt ein Einvernehmen unter allen EU-Mitgliedstaaten über die Absicht herzustellen, die Konvention auch auf nationalstaatlicher Ebene zu ratifizieren. Während beachtliche Fortschritte bei den Verhandlungen über den Vorschlag der EU-Kommission vom 4. März 2016 über den Abschluss der Istanbul Konvention durch die EU im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes erzielt wurden, konnte die Blockade aufgrund von rechtlichen und politischen Problemen in einigen EU-Mitgliedstaaten bis jetzt nicht gelöst werden. Das BMEIA steht diesbezüglich in regelmäßigem Austausch mit den anderen EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere auch denen, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben. Gespräche dazu finden auch im Rahmen des Europarates statt. Das Thema wird zudem in zahlreichen bilateralen Kontakten auf verschiedenen Ebenen angesprochen. Die Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag sind jedoch vorläufig unterbrochen. Das Europäische Parlament, das dem Abschluss zustimmen muss, hat mittels Gutachtenantrag gemäß Art. 218 Abs. 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Fragen zu den Bedingungen, unter denen die Unterzeichnung des Abkommens zustande gekommen ist, an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) übermittelt, die insbesondere die Wahl der korrekten Rechtsgrundlage(n) und die erfolgte Teilung in zwei Ratsbeschlüsse sowie das Erfordernis des „common accords“ betreffen. Dieses Gutachten des EuGH (Gutachten 1/19) gilt es nunmehr abzuwarten.

Mag. Alexander Schallenberg

